

Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau (Stand: 11. Januar 2021)

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der „Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung“ vom 09. Januar 2021 (SonderEindmaßnVO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 der „2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO“ (CorGrundVO) vom 07. Juli 2020 gestattet Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen in Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die TU Ilmenau als staatliche Hochschule nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und § 5 ThürHG fällt in diesen Bereich.

Dabei sind die Allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 CorGrundVO, insbesondere die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten. Dies gilt ebenso für die einschlägigen Allgemeinverfügungen des Landes und des Ilm-Kreises. Die besonderen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsplätze unter dem Gesichtspunkt SARS-CoV-2 sind insoweit über den hierzu entwickelten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard zusätzlich zu berücksichtigen und zeitlich befristet in die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze aufzunehmen.

Ausschluss- und Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Universität auszuschließen (§ 3 Abs. 3 CorGrundVO).

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Dienststelle zu informieren (Vorgesetzte/r und Dezernat für Personal und Recht/DPR: personal@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2542). Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Dienststelle - vorrangig über den Vorgesetzten - umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich das Studentensekretariat im Akademischen Service Center/ASC (studentensekretariat@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2003 bis 2005) zu verständigen.

Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort bzw. derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigen (vgl. § 11 Abs. 1 CorGrundVO). Die Gesundheitsbehörde entscheidet über weitere Schutzmaßnahmen.

Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes (§ 5 Abs. 1 und 2 CorGrundVO) ist das Präsidium, innerhalb des Präsidiums dessen Mitglieder jeweils für ihre Geschäftsbereiche (§ 29 Abs. 2 ThürHG, § 2 GeschO Präsidium). Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind jeweils die Dienstvorgesetzten in den Struktureinheiten des Service- und Administrationsbereichs, den Technologischen Zentren und den Fakultäten der Universität (im Folgenden „die Leiter der Organisationseinheiten“), im Übrigen die Hochschulleitung und die von ihr mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragten Bediensteten.

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich des Infektionsschutzkonzeptes

Der Campus der TU Ilmenau verfügt über mehr als 60 Gebäude mit über 100.000 qm Nutzungsfläche. Die einzelnen Gebäude wie auch die begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel lassen sich dem anliegenden Lageplan entnehmen. Die raumluftechnische Ausstattung reicht von einfachen, nicht klimatisierten, aber belüftbaren (Büro-)Räumen bis hin zu klimatisierten oder vollklimatisierten Hörsälen, Laboren und Reinräumen usw. und lassen sich der jeweiligen Gebäudedokumentation entnehmen. Das Infektionsschutzkonzept gilt in allen Gebäuden der TU Ilmenau und soweit notwendig auf den Freiflächen.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Information und Kommunikation

- Die Hochschulleitung informiert die Beschäftigten und Studierenden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 CorGrundVO) fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Handhygiene, Niesetikette usw.) auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite der Universität.
- Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten.

2. Abstandsregelungen

- Auf dem Gelände der TU Ilmenau und in den Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar (§ 1 Abs. 1 CorGrundVO).
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z.B. Thekenbereiche, Zeiterfassungsgeräte, Aufzüge usw.) sind in Umsetzung von § 3 Abs. 2 CorGrundVO in Verantwortung der Leiter der Organisationseinheit, der der Raum zugewiesen ist, Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband zu markieren. In öffentlichen Bereichen, z.B. vor Aufzügen, in Fluren oder an Zeiterfassungsterminals, ist das DGT verantwortlich.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Die Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Es ist stets für ausreichende Raumbelüftung zu sorgen.

- An gemeinsam genutzten Orten wie z.B. Sanitarräumen und Küchen ist verstärkt auf Sauberkeit zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.

4. Zutritt zu und Verhalten in Gebäuden

- *Gebäudezutritt durch Mitglieder und Angehörige der Universität, Dienstleister/Vertragspartner/Mieter:*
Der Zutritt zu Gebäuden der TU Ilmenau ist bis 31. März 2021 grundsätzlich auf Mitglieder und Angehörige der Universität wie Beschäftigte und Studierende (§ 21 ThürHG) beschränkt. Zum Nachweis der Zutrittsberechtigung ist der Dienst- bzw. Studenausweis (thoska+) ausreichend. An den Gebäudeeingängen wird durch entsprechende Beschilderung des Dezernats für Gebäude und Technik auf diese Regelung hingewiesen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Dienstleister (Betriebsgesellschaft, Gebäudebetreiber, Fremdfirmen usw.), Vertreter von Vertragspartnern und Mieter, die wie Angehörige der Universität (s.o.) behandelt werden. Diese müssen sich an die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes und gegebenenfalls branchenspezifische Infektionsschutzvorgaben halten.
- *Gebäudezutritt durch Externe („Publikumsverkehr“):*
Der Zutritt zu Gebäuden durch Externe („Publikumsverkehr“) ist
1.) in besonders ausgewiesenen Bereichen (z.B. Universitätsbibliothek, Landespatentzentrum PATON) oder
2.) zu besonderen dienstlichen Anlässen im Einvernehmen mit oder auf Einladung von Mitgliedern der Universität (z.B. Prüfungen, Promotionsverteidigungen, Bewerbungsgespräche, Beratung von Studieninteressierten) ausnahmsweise zulässig. Der Leiter der Organisationseinheit nach Ziff. 1 dieses Anstrichs bzw. der Einladende nach Ziff. 2 ist verantwortlich für die Einhaltung der besonderen Infektionsschutzregeln der CorVO. Hierzu gehören insbesondere
- die Information der Externen über die Infektionsschutzregeln, die Einhaltung der Abstandsregelungen, die Verhinderung von Gruppenbildungen unter Verletzung von Abstandsregelungen und die Aussprache von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen (§ 4 CorVO),
- die Erfassung der Kontaktdaten der Externen - d.h. von Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs und Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit (§ 3 Abs. 4 Satz 2 CorVO) - sowie die Aufbewahrung dieser Daten für die Dauer von vier Wochen, der Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter, die Datenübermittlung an die zuständigen Behörden im Anforderungsfall und die datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist (§ 3 Abs. 4 Satz 3 CorVO).
- *Verhalten in Gebäuden:*
In Gebäuden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 5 Abs. 4 SonderEindmaßnVO) verpflichtend. Unter der Voraussetzung, dass sich nicht mehr als fünf Personen im Raum aufhalten, gilt dies nicht
- für das eigene Dienstzimmer bzw. den Arbeitsplatz eines Beschäftigten,
- in Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen nach dem Erreichen des Sitzplatzes,
- für Lehrende während der Lehrveranstaltung, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen nach Ziff. 2, 1. Anstrich eingehalten werden kann.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss ebenfalls nicht getragen werden, wenn die Art der Tätigkeit deren Verwendung nicht zulässt, z. B. für die Dauer von Unterweisungen in Praktika und Prüfungen oder zur Verständigung mit hörbehinderten Menschen.

Maßnahmen für sicheres Arbeiten an der TU Ilmenau

5. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation

- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar (§ 1 Abs. 1 CorVO).
- Mehrfachbelegung von Büros ist grundsätzlich möglich.
- Dort, wo der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, sind Mund-Nasen-Bedeckungen oder Schutzscheiben zu nutzen. Weitere ggf. erforderliche Schutzeinrichtungen können dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert werden. Beschaffungen sind per Mail an kanzler@tu-ilmenau.de anzuzeigen.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (Schichtsysteme, möglichst nicht überlappende Pausenzeiten usw.) zu verringern. Dazu sind möglichst kleine, feste (d.h. nicht personeller Fluktuation unterliegender) Teams mit 2-3 Mitarbeitern zu bilden.
- Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz ist untersagt.

6. Mobiles Arbeiten

- Besondere Regelungen bezüglich der Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten sind in der jeweils aktuellen Dienstvereinbarung zum Umgang mit der Corona-Pandemie beschrieben. Über Änderungen wird die Hochschulleitung rechtzeitig informieren.

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.) sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Zudem sind vor und nach Benutzung die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

8. Dienstreisen

- Inlands- und Auslandsdienstreisen sind grundsätzlich zulässig.
- Unzulässig sind Dienstreisen in ausländische Gebiete, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder eine Einstufung als Risikogebiet durch das RKI vorliegt. Der Dienstreisende hat sich hierüber fortlaufend zu informieren.
- Dienstreisen sind jedoch auf absolut notwendige Fälle zu beschränken (vgl. § 4 Abs. 1 SonderEindmaßnVO), z.B. wenn sie nicht durch Telefonate, Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen usw. ersetzt werden können.

9. Gremiensitzungen, Besprechungen usw.

- Sitzungen der Organe und Gremien können als Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes erfolgen (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.).
- Sie können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht (vgl. Art. 14, § 5 Abs. 2 ThürCorPanG).
- Sitzungsteilnehmer haben bei Präsenzveranstaltungen keinen Anspruch auf individuelle Ermöglichung der Online-Teilnahme.

Maßnahmen für die Sicherheit von Studium und Lehre, Veranstaltungen und Kongressen an der TU Ilmenau.

10. Lehrveranstaltungen, Praktika usw.

- Das Wintersemester 2020/21 beginnt regulär am 01. Oktober 2020 und endet am 31. März 2021; die Vorlesungszeit beginnt am 12. Oktober 2020 und endet am 05. Februar 2021.
- Die Lehre an der TU Ilmenau wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraums am 08. Februar 2021 grundsätzlich auf digitale Angebote umgestellt. Ausnahmen bilden insbesondere Praktika und Laborarbeiten, die zwingend Präsenz erfordern.
- Ab 30. November 2020 setzt die TU Ilmenau ein digitales System („QRONITON“) zur Kontaktdatenerfassung über QR-Codes ein. Damit können im Infektionsfall Kontaktpersonen zügig nachverfolgt und an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Mitwirkung von Studierenden, Lehrenden sowie Externen (Gäste, Dienstleister) an der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend. In allen zentralen Hörsälen und Lehrräumen werden neben den Eingängen und auf den ersten unbesetzten Sitzplätzen Schilder mit dem QR-Code des jeweiligen Raums angebracht.

11. Prüfungen/Abschlussarbeiten

- Prüfungen können unter Beachtung des Infektionsschutzkonzeptes in Präsenzform stattfinden. Für internationale Studierende, die aus Visum- oder Quarantänegründen nicht anreisen können, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden.
- Bei Prüfungen in Präsenzform müssen insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes eingehalten werden. Die Prüfenden überwachen die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz und üben während der Prüfung das Hausrecht aus.
- Zur Entzerrung des Prüfungsgeschehens wird der Prüfungszeitraum des Wintersemesters über die gesamte vorlesungsfreie Zeit (vom 08.02.2021 bis 31.03.2021) verlängert. Prüfungen sind von Montag bis Samstag von 07:00 bis 21:00 Uhr möglich.

12. Grundsätze zur Vergabe von Hörsälen/Seminarräumen im WS 2020/21

- Sind Hörsäle/Seminarräume durch ausnahmsweise zulässige Präsenz-Veranstaltungen (vgl. Ziff. 10 und 11) belegt, haben diese stets Vorrang vor allen sonstigen Veranstaltungen. Letztgenannte müssen ggf. auf einen anderen Zeitraum ausweichen oder – als ultima ratio - entfallen.
- Sind Hörsäle/Seminarräume nach Abschluss der Lehrveranstaltungsplanung frei, können sie auch innerhalb des Vorlesungszeitraums durch Universitätsmitglieder- und Angehörige genutzt werden. Dabei gilt:
 - a) Die Raumnutzung muss im üblichen Verfahren (vgl. Website ASC: Anzeige und Reservierung) beantragt werden.
 - b) Interne Veranstalter (Universitätsmitglieder- und Angehörige) können rein interne Veranstaltungen (z.B. Institutskolloquien) durchführen; sie können darüber hinaus auch Externen durch Einladung Zutritt gewähren (z.B. zur Durchführung von Berufungsverfahren), dann sind die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes (vgl. Ziff 4: insbes. Informationspflicht, Kontaktdatennachverfolgung) einzuhalten.
 - c) Durch interne Veranstalter organisierte Veranstaltungen, (1.) bei denen der Anteil externer Teilnehmer (Nichtmitglieder- und Angehörige der Universität) überwiegt oder die (2.) nicht unmittelbar Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer zugeordnet werden können, sind grundsätzlich untersagt. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen im Bereich der Kultur.
 - d) Durch externe Veranstalter (Nichtuniversitätsmitglieder- und Angehörige, Vereine usw.) organisierte Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
 - e) Ausnahmen zu den Verboten c) und d) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums und ggf. der Anzeige/Erlaubnis durch die zuständige Gesundheitsbehörde.

13. Hochschulsport

- Organisierter Sportbetrieb in Präsenz findet weder in Räumen noch unter freiem Himmel statt. Die Teilnahme an präsenzfernen (Online-)Angeboten ist möglich.
- Die Nutzung der Sportflächen des Universitätsportzentrums durch Teilnehmende ist untersagt.